Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 14 (1938-1939)

Heft: 7

Artikel: Die Verlängerung der militärischen Schulen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-705765

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 24.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Schweizer Soldat

Organ der Wehrmänner aller Grade und Heeresklassen

Le soldat suisse — Il soldato svizzero

Organe des soldats de tous grades et de toutes classes de l'armée

Organo dei militi d'ogni grado e classe dell' armata

Offizielles Organ des Schweizerischen Unteroffiziersverbandes + Organe officiel de l'Association suisse de Sous-officiers
Organo ufficiale dell'Associazione svizzera dei Sott'ufficiali
Herausgegeben von der Verlagsgenossenschaft „Schweizer Soldat" + Sitz: Rigistr. 4, Zürich
Edité par la Société d'édition „Soldat Suisse" + Pubblicato dalla Società editrice „Il Soldato Svizzero"
Administration, Druck und Expedition - Administration, impression et expédition - Amministrazione, stampa e spedizione
Telephon 27.164 Buchdruckerei Aschmann & Scheller A.-G., Brunngasse 18, Zürich Postscheck VIII 1545

Erscheint jeden zweiten Donnerstag
Abonnementspreis: Fr. 6.- im Jahr (Ausland Fr. 9.-). Insertionspreis: 20 Cts. die einspaltige Millimeterzeile von 45 mm Breite oder deren Raum.

Paraît chaque quinzaine, le jeudi
Prix d'abonnement: fr. 6.— par an (étranger fr. 9.—). Prix d'annonces: 20 cts. la ligne d'un millimètre ou son espace.

Esce ogni due sett. al giovedì
Prezzi d'abbonamento: Anno Fr. 6.— (Estero Fr. 9.—). Inserzioni: 20 Cts. per linea di 1 mm o spazio corrispondente.

Chefredaktion: E. Möckli, Adj.-Uof., Postfach Zürich Bahnhof 2821, Tel. 57030 u. 67161 (priv.)

Rédaction française: Cap. Ed. Notz, Case Rive 118, Genève

Redazione italiana: I° ten. E. Fonti, Bombinasco (Ticino)

Die Verlängerung der militärischen Schulen

Der Bundesrat hat grundsätzlich der *Verlängerung der Rekrutenschule auf vier Monate,* für die Kavallerie auf viereinhalb Monate, zugestimmt. Damit soll in der Ausbildung unserer Milizen ein weiterer Schritt nach aufwärts getan werden, der allerdings den Erwartungen vieler Eidgenossen nicht entspricht und das Minimum dessen darstellt, was General Wille in seinem Bericht über den Aktiven Dienst 1914—1918 schon vor zwanzig Jahren als notwendig bezeichnet hat.

Ein Rückblick auf die Geschichte der Verlängerung der Dienstzeit ist nicht uninteressant. Die Militärorganisation von 1874 sah für die Infanterie eine Ausbildungszeit von 48 Tagen vor. Zu Beginn dieses Jahrhunderts war man in militärischen Kreisen unseres Landes allgemein überzeugt, daß in dieser kurzen Zeit die Heranbildung kriegstüchtiger Führer und Soldaten nicht möglich sei. Der Bundesrat trug diesen Strömungen dadurch Rechnung, daß er im Entwurf zur Militärorganisation von 1907 die Verlängerung der Rekrutenschule auf 70 Tage als notwendig und « wirtschaftlich tragbar » erachtete. Im Nationalrat wurde bei der Behandlung der Antrag gestellt, auf 60 Tage herabzugehen und schließlich endete die Sache in einem bezeichnenden demokratischen Kompromiß, der die Dauer der Rekrutenschule auf 65 Tage festlegte. Das Vaterland war wieder einmal gerettet!

General Wille bestätigte durch sein Urteil im Bericht über den Aktiven Dienst, daß « die mobilisierten Truppen nicht den Grad von Kriegsbereitschaft und Kriegstüchtigkeit besaßen, den der Krieg erfordert », weil die Ausbildung des Heeres ungenügend war. Mit der ihm eigenen Offenheit schrieb damals General Wille: « Der Vorwurf (des mangelnden Könnens) trifft die verantwortlichen Behörden und Führer, die politischen und militärischen, die ihr Gewissen mit halber Kriegstüchtigkeit beruhigten und die weitergehende Forderungen der Gewissenhaften als übertrieben beiseite schoben. »

1934 forderten die militärischen Kreise eine Rekrutenschule von 120 Tagen. Der Widerstand der Behörden ließ diese an sich schon damals durchaus berechtigte Forderung auf 90 Tage zusammenschrumpfen. Heute, vier Jahre später, soll dem Verlangen endlich und trotzdem Rechnung getragen werden. Es ist anzunehmen, daß in der Bundesversammlung sich die Befürworter einer weitergehenden Verlängerung der Rekrutenschule zum Worte melden werden. Die Urteile militärischer Sachverständiger sind alles andere als einheitlich, so daß eine *allseitig* befriedigende Lösung dieser für das Kriegsgenügen unserer Armee grundlegenden Frage unmöglich ist.

Die Vorlage über die Verlängerung der Rekrutenschule wird den eidgenössischen Räten in den nächsten Tagen vorgelegt werden. Sofern bei Annahme das Referendum dagegen nicht ergriffen wird, kann die Verlängerung *schon im Jahre 1939 in Kraft treten.* Unsere Rekruten werden daher schon im kommenden Jahre mit einer Rekrutenschule von vier, bzw. viereinhalb Monaten rechnen müssen.

Gleichzeitig mit der Verlängerung der Rekrutenschulen hat der Bundesrat auch einer *Verlängerung der Offiziersschulen der Infanterie* zugestimmt. Vor dem Jahre 1935 betrug die Dauer der Offiziersschule 80 Tage. Sie wurde dann um drei Wochen verkürzt und nun soll jener Fehler durch eine abermalige Verlängerung wieder gutgemacht werden. Die Dauer der Offiziers- und der Unteroffiziersschule soll in Zukunft durch die Bundesversammlung festgelegt werden, unter Anpassung an die Erfahrungen und Bedürfnisse.

Die *Unteroffiziersschule der Infanterie* ist bei Neuordnung der Ausbildungszeiten im Jahre 1935 am schlechtesten weggekommen. Sie wurde damals von drei Wochen, bzw. fünf Wochen verkürzt auf sage und schreibe 12 Tage! Offiziers- und Unteroffizierskorps haben sich damals gegen diese Verstümmelung der Ausbildungszeit des Unteroffiziers energisch, aber erfolglos, zur Wehr gesetzt, so gut dies möglich war, ohne die Ausbildungsvorlage als solche zu gefährden. Man behauptete von behördlicher Seite, daß die *Grundlagen* für den künftigen Soldatenerzieher niedersten Grades in diesen 12 Tagen gelegt werden könnten und daß seine Heranbildung zum Führer der Mannschaft im Feld sich in der verlängerten Felddienstperiode der Rekrutenschule vornehmen lasse. Die Bedenken, die wir schon damals äußerten, erfuhren ihre Bestätigung durch die Praxis: die meisten Unteroffiziere wurden in der Ausübung ihrer doppelten Aufgabe, einerseits als Lehrer ihrer Mannschaft, anderseits als lernende angehende Führer im Feld, geistig überfüttert und körperlich übermüdet, so daß sie schließlich mehr oder weniger versagten und zu einem großen Prozentsatz verbittert vom « Abverdienen » zurückkehrten. Davon wissen alle ein Liedlein zu singen, die sich

mit der Werbung für das außerdienstliche Schaffen des Unteroffizierskorps zu befassen haben.

Das Urteil über unser Unteroffizierskorps lautete schon damals nicht günstig, als er in einer dreiwöchentlichen Unteroffiziersschule vorgebildet wurde. Durch Anfügung eines Wiederholungskurses wurde die Vorbereitung auf die künftige Aufgabe verbessert. Die Verkürzung auf 12 Tage hat erreicht, daß man heute wiederum aus dem Munde jedes Offiziers hören kann: Das Menschenmaterial, das uns im Unteroffizierskorps zur Verfügung steht, ist gut, aber die Unteroffiziere sind ungenügend auf ihre Aufgabe vorbereitet. Sie treten zu wenig aus sich heraus, sie scheuen sich, eine Aufgabe frisch anzufassen, es fehlt an Initiative, Unternehmungslust und Selbständigkeit im Handeln, an allen diesen Voraussetzungen für einen qualifizierten Führer. Wir haben diese Urteile wohl stets *bedauert,* uns aber über sie nie *gewundert,* weil sie durch den allzu kurzen Ausbildungsgang des Unteroffizierskorps provoziert wurden und folgerichtig kommen *mußten.* Niemand wird erwarten dürfen, daß ein «zwölftägiger Unteroffizier» seiner Sache sicher sei, daß er selbstbewußt vor seine Mannschaft hintreten und sich ihr als initiativer und selbständiger Führer zeigen könne, wenn ihn auf Schritt und Tritt die Erkenntnis verfolgt, daß er von allen den mannigfaltigen und immerhin ziemlich komplizierten Aufgaben und Pflichten kaum die Anfangsgründe beherrsche. Soll der Ruf unseres *braven und pflichtbewußten* Unteroffizierskorps verbessert werden, dann kann dies nur dadurch geschehen, daß das Uebel an der *Wurzel* angefaßt, d. h. seine *Ausbildungszeit wesentlich verlängert und die Vorbildung wesentlich verbessert* wird. Wir haben erwartet, daß die Unteroffiziersschule zeitlich mindestens so hoch angesetzt werde, als sie vor 1935, ergänzt durch einen Wiederholungskurs, war. *Wir erachten die nunmehr vorgesehenen drei Wochen wiederum als einfach ungenügend.*

Wir wiederholen: Es fehlt in unserer Armee zu einem *tüchtigen und seiner Aufgabe genügenden* Unteroffizierskorps nicht an «gutem Holz». Es mangelt auch nicht an gutem Willen der Unteroffiziere, das Beste aus sich herauszugeben. Wir sind überzeugt, daß eine Unteroffiziersschule *von mindestens 5 Wochen Dauer den Nachwuchs so wenig in Frage stellen wird wie eine solche von drei Wochen.* Ein *vermehrtes Opfer* wird von den Unteroffiziersanwärtern gerne übernommen, *wenn damit eine Wertverbesserung erreicht werden kann.* Das Unteroffizierskorps hat sich auch schon vor einigen Jahren bereit erklärt zu einer Uebernahme des *Obligatoriums zweckmäßiger außerdienstlicher Betätigung,* ohne daß seinen von hohen Führern unterstützten Wünschen bis heute in irgendwelcher Form Rechnung getragen worden wäre. Aus eigenem Interesse und im Interesse der Kriegstüchtigkeit unsrer Armee geben wir dem *dringenden Wunsche* Ausdruck, es möchte die nunmehr vorhandene Gelegenheit der Neuregelung der Ausbildungszeiten benützt werden, *um eine Unteroffiziersschule sicherzustellen, die den hohen Anforderungen entspricht, die an einen selbständigen Führer gestellt werden müssen.* Das allein kann das Unteroffizierskorps von dem lähmenden Druck befreien, seiner Aufgabe nicht gewachsen zu sein und die Vorgesetzten nicht befriedigen zu können. Organisation und Bewaffnung unserer Armee sind in den letzten Jahren in erfreulichem Maße auf *Qualität* eingestellt worden. Soll dieser glückliche Umstand voll zur Auswirkung gelangen können, dann ist es *dringlichstes Bedürfnis,* daß auch die *Ausbildung* auf Qualität eingestellt werde. Vor allem aber ist es nötig, die *unterste Führung,* dieses stete Sorgenkind der Milizarmee, durch einen *entscheidenden* Schritt nach aufwärts zu verbessern und nicht aufs neue mit einer *halbbatzigen* Regelung vorlieb zu nehmen, die in den übrigen qualitativ hochstehenden Rahmen gar nicht hineinpassen will. *M.*

Ausdehnung der Wehrpflicht

Der Bundesrat hat den ihm vom Eidg. Militärdepartement vorgelegten Entwurf eines Bundesgesetzes auf *Abänderung* der Militärorganisation durch Ausdehnung der Wehrpflicht und Umschreibung der Hilfsdienstpflicht gutgeheißen. Danach wird jeder Schweizer wehrpflichtig mit dem Jahr, in welchem er das 18. Altersjahr erreicht, er bleibt wehrpflichtig bis zu dem Jahr, in welchem er das 60. Altersjahr vollendet. Mit Bezug auf die Hilfsdienstpflicht heißt es: «Die Hilfsdienstpflichtigen sind zur Ergänzung, Unterstützung und Entlastung der Armee bestimmt. Sie dürfen jedoch von der Armee nur soweit in Anspruch genommen werden, als sich dies mit den *Bedürfnissen der Kriegswirtschaft* vereinbaren läßt.»

Die Priorität für die Behandlung dieses Geschäftes ist dem *Ständerat* zugewiesen; mit der Vorberatung sind die Kommissionen betraut, die sich bereits mit der Landsturmorganisation und der Organisation der Spezialtruppen zu befassen haben.

*

Nur Invalidität wird künftig von der Verwendung in den *Hilfsdiensten* ausschließen, so daß also bei der Rekrutierung ein schärferer Maßstab angesetzt wird. Diese Neuordnung bedingt, daß auch die Wehrmänner nach Beendigung ihrer Dienstpflicht im Landsturm, also vom zurückgelegten 48. Altersjahr an (Offiziere vom 52.) Hilfsdiensten zugeteilt und dort bis zum 60. Altersjahr belassen werden. Ein Teil der Hilfsdienste wird bewaffnet und uniformiert sein. Die Fage der Heranziehung der *Frauen* für den Aushilfsdienst im Landesinnern, zum Ersatz männlicher Arbeitskräfte, wird im Zusammenhang mit der Mobilmachung der Industrie und mit der Organisation der Kriegswirtschaft gelöst werden. Die Ausdehnung der Hilfsdienstpflicht darf aber das Funktionieren der lebenswichtigen Betriebe im Kriege nicht hindern. Die unentbehrlichen Arbeitskräfte werden nach Bedarf vom Einrücken dispensiert oder sonstwie dem Hilfsdienste oder sogar der übrigen Armee entnommen werden. Der größte Teil der Hilfsdienste wird bei einer Mobilmachung nicht ohne weiteres einzurücken haben, sondern soll nur nach Bedarf einberufen werden.

Die Hilfsdienste müssen gegenüber früher viel *mehr spezialisiert* werden. Jeder Mann muß seine Einteilung kennen. Einzelne Gattungen werden in kommandierte Einheiten und Detachemente organisiert. Um bei einer Kriegsmobilmachung verwendungsfähig zu sein, müssen diese Verbände vorgebildet und in ihre Aufgaben eingearbeitet werden. Es ist daher unvermeidlich, einen Teil der Hilfsdienste im Frieden zu *Ausbildungskursen* einzuberufen, deren Dauer durch die Bundesversammlung festgelegt wird.

Einzig die im Auszugsalter stehenden Dienstuntauglichen sollen eine sanitarische *Nachmusterung* bestehen, während von den ältern Jahrgängen (32. bis 59. Altersjahr) erwartet wird, daß sie sich freiwillig einer sanitarischen Nachmusterung stellen. Ein Aufruf des Bundesrates würde dazu auffordern.

Bei Gelegenheit der ganzen Reform soll auch die *Altersgrenze* von 40 Jahren für die *Militärsteuerpflicht* aufgehoben werden. Da die Belastung der Dienstpflichtigen bedeutend größer geworden ist, soll nun auch ein